

Versicherungsinformationen gemäß Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info V)

A. Zu § 1 VVG-InfoV Nr. 1 – 5 über HEB

- Nr. 1 HEB-Hausratversicherung für Erzieher und Beschäftigte im öffentlichen Dienst VVaG
Marktplatz 3 · 64283 Darmstadt
Vorsitzender der Aufsichtsrates: Bruno Merkel
Vorstand: Helmut Turber (Vorsitzender), Jochen Beck, Matthias Brandau, Lothar Schleicher, Markus Beck
- Nr. 2 *
- Nr. 3 Ladungsfähige Anschrift:
Marktplatz 3 · 64283 Darmstadt
- Nr. 4 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherungsvereins ist der Betrieb der Hausrat- und Glasversicherung in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz
Zuständige Aufsichtsbehörde:
Regierungspräsidium Darmstadt · Wilhelminenstr. 1 – 3 · 64283 Darmstadt
- Nr. 5 *

B. Zu § 1 VVG-InfoV Nr. 6 – 11 – Informationen zu den angebotenen Leistungen

- Nr. 6 a) Die HEB-Hausratversicherung bietet Versicherungsschutz in den Sparten Hausrat- und Glasversicherung.
b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen sind in den Allgemeinen Hausrat- und Glasversicherungsbedingungen VHB 2008 und AGB 2008 geregelt.
- Nr. 7 Angaben über die Beitragshöhe einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile sowie die Zahlungsweise finden Sie im Antrag und im Versicherungsschein; dort ist auch der insgesamt von Ihnen zu entrichtende Beitrag aufgeführt.
- Nr. 8 Nebenkosten werden nicht erhoben.
- Nr. 9 Die angegebenen Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Versicherungssteuer ist in den Versicherungsbeiträgen enthalten. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit.
- Nr. 10 Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die in den Angeboten genannten Beiträge, entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.
- Nr. 11 *

C. Zu § 1 VVG-InfoV Nr. 12 – 18

- Nr. 12 Der Abschluss eines Vertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Übersendung des Versicherungsscheines/Annahmeerklärung durch uns oder durch Übersendung unseres Angebotes durch uns und Annahmeerklärung durch Sie wirksam zustande.
Beginn der Versicherungsverträge ist frühestens am Eingangstag des Antrages oder der Annahmeerklärung bei uns.
Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der erste Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.
Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
Der Antragsteller ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Absendung des Antrages an die HEB-Hausratversicherung zu laufen.
- Nr. 13 Belehrung über Ihr Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Versicherungserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nach dem Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist, die Versicherungsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform vorliegen. Im Falle der Gewährung vorläufiger Deckung kann der Versicherungsvertrag insoweit nicht widerrufen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 VVG). Die vorläufige Deckung endet mit Abschluss des endgültigen Vertrages, für den dann ein Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 5 VVG besteht. Kommt der endgültige Vertrag nicht zustande, so wird der Beitrag für die vorläufige Deckung anteilig berechnet. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HEB – Hausratversicherung für Erzieher und Beschäftigte im öffentlichen Dienst VVaG · Marktplatz 3 · 64283 Darmstadt · Faxnummer: 06151 493 500-9

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz mit Zugang der Widerrufserklärung. Beiträge sind ab dem Tag, an dem der Versicherungsschutz beginnt, bis zum Zugang des Widerrufs zu entrichten.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Erhöhungs-Umstellungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Vertrag weiter.

- Nr. 14 Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für ein Jahr, gerechnet ab dem 01. Januar des nächsten Jahres, abgeschlossen.
- Nr. 15 Danach verlängern sich die Versicherungsverträge stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Schriftform von Ihnen oder uns gekündigt werden.
- Nr. 16 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.
- Nr. 17 Das zuständige Gericht ergibt sich aus § 21 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen VHB 2008 und AGB 2008 (jeweils Abschnitt „B“)
- Nr. 18 Die Informationen und die Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

D. Zu § 1 VVG-Info Nr. 19 – 20 – Informationen zum Rechtsweg

- Nr. 19 Es stehen Ihnen die außergerichtlichen Beschwerden und Rechtsbehelfsverfahren offen. Sie können sich schriftlich an den Vorstand der HEB-Hausratversicherung für Erzieher und Beschäftigte im öffentlichen Dienst VVaG Marktplatz 3 · 64283 Darmstadt wenden.
Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
- Nr. 20 Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:
Regierungspräsidium Darmstadt · Wilhelminenstr. 1 – 3 64283 Darmstadt.

* Die Nummern 2, 5 und 11 haben keine Bedeutung für das Vertragsverhältnis mit der HEB